



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26778



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

**Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport
der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Vom 18. September 1990
(GABI.NW.S.625)**

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaften
der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Vom 10. September 1990
(GABI.NW.S.590)**

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Vom 20. September 1990
(GABI.NW.S.626)**

7. Dezember 1990

Jahrgang 1990
Nr. 24

**Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 18. September 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 1. Oktober 1982 (GABI. NW. S. 575), geändert durch Satzung vom 19. Dezember 1984 (GABI. NW. 1985 S. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:

„In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern.“
 - b) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „40“.
 - c) In Buchstabe c wird das Wort „und“ ersetzt durch ein Komma und der Halbsatz „und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen wird“ angefügt.
 - d) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „40“.
2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat nach Anhörung des Betroffenen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sportwissenschaft vom 7. 2. 1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. 8. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 9. 1990 - I B 2-8101/110.

Paderborn, den 18. September 1990

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 10. September 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 22. August 1985 (GABI. NW. S. 599) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1, erster Spiegelstrich wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „80“.
- b) In Satz 1, dritter Spiegelstrich wird das Wort „und“ ersetzt durch ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:
„auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist und“
- c) In Satz 1, vierter Spiegelstrich wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „50“.
- d) Am Ende des ersten, zweiten und dritten Spiegelstrichs von Satz 1 wird jeweils das Wort „oder“ ergänzt.
- e) Satz 2 wird gestrichen.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Aberkennung des Doktorgrades

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Betroffenen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften vom 23. 11. 1988 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. 8. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 9. 1990 - I B 2-8101/110.

Paderborn, den 10. September 1990

Der Rektor

der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

**Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 20. September 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12. Mai 1987 (GABI. NW. S. 391) wird wie folgt geändert:

1. **§ 12** Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:
„und sie gemäß Absatz 6 bewerten.“
2. **§ 15** Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben „a)“ und „b)“ werden unter Beibehaltung des Textes gestrichen.
 - b) Der erste Spiegelstrich wird Buchstabe a. Darin wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „40“ und wird das Wort „Dissertations-“ ersetzt durch das Wort „Buch-“.
 - c) Der zweite Spiegelstrich wird Buchstabe b.
 - d) Der dritte Spiegelstrich wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:
„c) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist. Die Veröffentlichung ist sichergestellt, wenn ein von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter bestätigter Verlagsvertrag vorgelegt wird, der die Regelungen von § 15 erfüllt. Die Kandidatin/Der Kandidat bleibt auch nach Aushändigung der Urkunde zur Ablieferung der Pflichtexemplare verpflichtet;“
 - e) Als Buchstabe d wird angefügt:
„d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches;“
3. **§ 18** erhält folgende Fassung:

„§ 18
Aberkennung des Doktorgrades

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung des Betroffenen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 31. 5. 1989 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 15. 8. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 9. 1990 - I B 2-8101/110.

Paderborn, den 20. September 1990

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn